und dieser die Abschätzung unverzüglich bewirken zu laffen, sowie das Ergebniß der Bezirkssteuereinnahme befannt zu machen.

Sind fiscalische Grundstücke erft nach Einführung bes Grundsteuersustems in Staats= eigenthum übergegangen, oder sind solche Grundstücke zur Ermittelung ihres Werths, wie 3. B. bei Kammergütern, ober behufs ber Beiziehung zu Gemeindeleiftungen nach bem Steuereinheitenfuße bereits abgeschätzt, fo bedarf es einer neuen Schätzung nicht, vielmehr find im erfteren Falle die früher darauf gehafteten und später abgeschriebenen Steuereinheiten und im setzteren die bei der gedachten Schätzung ermittelten zum Anhalte zu nehmen.

§ 17. Insoweit die von dem Jagdrechte betroffenen Grundstücke in städtischen Flurbüchern, Bu demselben beren Führung verfassungsmäßig den Stadträthen zusteht, enthalten sind und die betreffende I des Gesetes. Stadtgemeinde als folche bei ber Anmeldung nicht betheiligt ift, hat der betreffende Stadtrath bie Steuereinheitenermittelung gu bewirken.

Die Bezirkssteuereinnahme hat daher zu diesem Behufe bas Anmelhungsfascikel bem Stadtrathe mitzutheilen und letzterer hat in demfelben die ermittelte Steuereinheitenzahl acten= kundig zu machen und hierauf das Actenfascikel an die Bezirkssteuereinnahme zurückzugeben.

§ 18. Das Resultat der nach §§ 15, 16 und 17 dieser Berordnung vorgenommenen Bu § 10 bes Berechnung ist von der Bezirkssteuereinnahme in das betreffende Anmeldungsfascikel ein= zutragen. Das letztere ist sodann an die Verwaltungsbehörde zurückzugeben und zugleich die im § 10 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige an das Finanzministerium zu erstatten.

Gefetes.

§ 19. Die Benachrichtigung der Berpflichteten von den aufgestellten Entschädigungs= Bu demselben und Ablösungsberechnungen, sowie die Aufforderung berselben zur Bezahlung des Ablösungs= I des Gesetes. capitals erfolgt in den Fällen, wo es sich um verpflichtete Grundstücke handelt, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gehören, durch die nach § 7 des Gesetzes zu bestellenden Bevollmächtigten. Diesen ist babei aufzugeben, baß sie das von den Verpflichteten zu bezahlende Ablösungscapital von denselben, nach dessen vorgängiger Repartition innerhalb der § 10 des Gesetzes gedachten Frist einheben und einzahlen, oder, wenn die Einzahlung desselben wegen unterbliebener Abentrichtung der Beiträge Seiten einzelner Verpflichteter nicht vollständig erfolgen kann, zugleich ein Verzeichniß dieser Restanten mit einreichen, sowie auch, wenn von den letzteren Gestundungsgesuche angebracht worden sein sollten, diese mit anzeigen. Ueber die zuletzt gedachten Gesuche ist sodann von der Verwaltungsbehörde unverweilt an das Finanzministerium zu berichten und in dem Berichte darüber sich gutachtlich zu änßern, ob es unbedenklich sei, die gebetene Gestundung zu bewilligen.

§ 20. Bei der im § 11 des Gesetzes vorgeschriebenen Auszahlung der Ablösungscapitalien Bu § 11 des an die Besitzer der jagdberechtigten Grundstücke bedarf es einer Befragung der bei den letzteren betheiligten hypothekarischen Glänbiger, oder sonstigen Realberechtigten nicht.

Gefetes.

§ 21. Bon den nach § 11 des Gefetzes Seiten der Jagdberechtigten über den Empfang Bu bemfelben der Ablösungscapitalien auszustellenden Quittungen, ingleichen von den Quittungen über die I des Gesetzes. 1858.